

Gemeinde Hilzingen

LANDKREIS KONSTANZ



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Allgemeine Angaben zur Bilanz	4
Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte	5
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hilzingen zum 01.01.2019	8
Erläuterung zu den Posten der Aktivseite	10
Erläuterung zu den Posten der Passivseite	17
Anhang	21
Vermögensübersicht	23
Schuldenübersicht	24

Vorwort

Im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat der Landtag von Baden-Württemberg am 22. April 2009 die gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR), der sogenannten kommunalen Doppik beschlossen. Die Kommunen in Baden-Württemberg sind verpflichtet spätestens ab dem Haushaltsjahr 2020 die Bestimmungen des NKHR für die Haushaltswirtschaft anzuwenden.

Die Gemeinde Hilzingen hat zum 01.01.2019 das NKHR eingeführt.

Durch das NKHR soll die Finanzsituation der Gemeinden erstmals vollständig dargestellt werden. Hierfür werden neben den bekannten zahlungswirksamen Größen Einnahmen und Ausgaben, erstmals auch der Ressourcenverbrauch dargestellt. Dies dient der Gemeinde, verbrauchte Ressourcen periodengerecht dazustellen und auszugleichen, um das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit einzuhalten und die nachfolgende Generation nicht zu überlasten. Nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Gemeinde zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem das NKHR angewandt wird, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Darstellung des Vermögens und der Schulden einer Gemeinde sowie des vollständigen Ressourcenverbrauchs sind zentrale Bestandteile des NKHR. Mit der vorliegenden Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hilzingen zum Stichtag 1. Januar 2019 ist ersichtlich, welche Vermögenswerte die Gemeinde besitzt, wie sich diese zusammensetzen und wie das Vermögen finanziert ist. Damit ist die Basis geschaffen, um den Ressourceneinsatz der Gemeinde nachvollziehen und die Entwicklung des Vermögens und Eigenkapitals erkennen zu können. Insofern wird die Bilanz künftig auch ein Indikator für unser Ziel eines generationengerechten Haushalts sein.


Holger Mayer
Bürgermeister

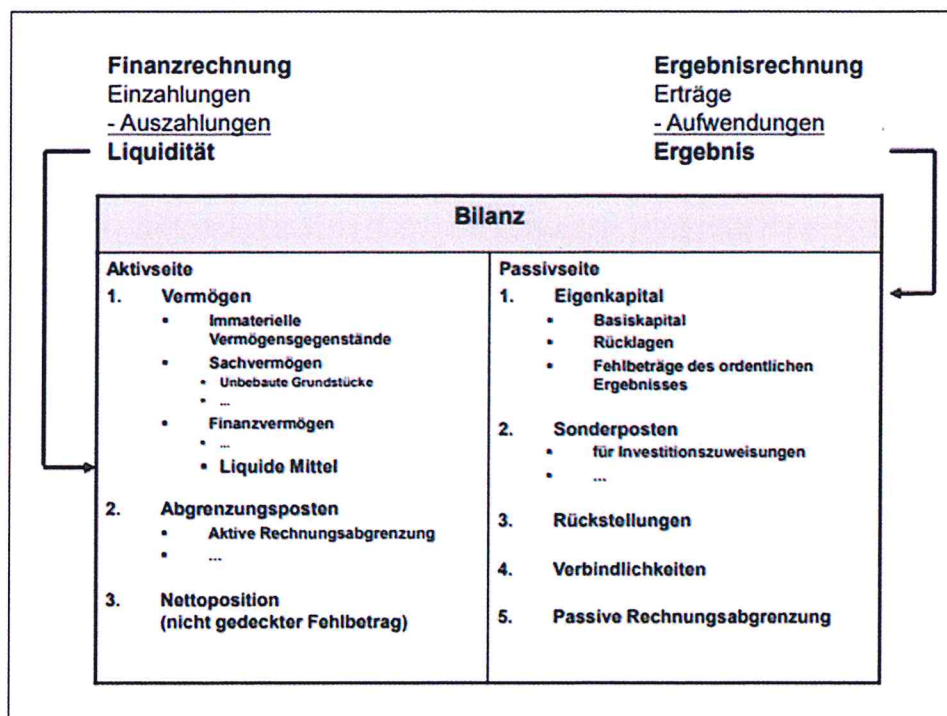
Allgemeine Angaben zur Bilanz

Die Kommunen haben im NKHR gem. § 77 Abs. 3 GemO ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen. Nach § 95 Abs. 2 GemHVO besteht der Jahresabschluss aus einer Ergebnisrechnung, einer Finanzrechnung und einer Bilanz, man spricht auch von einem sogenannten Dreikomponentensystem.

In der Ergebnisrechnung werden alle Aufwendungen und Erträge als ergebniswirksame Vorgänge der Verwaltungstätigkeit gegenübergestellt. Sie stellen dadurch den Ressourcenverbrauch und das Ressourcenaufkommen aus laufender Tätigkeit der Gemeinde dar. Das Ergebnis dieser Rechnung erhöht oder reduziert das Eigenkapital in der Bilanz.

Die Finanzrechnung umfasst alle Ein- und Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Sie zeigt die Änderung des Bestandes an liquiden Mitteln. Das Ergebnis dieser Rechnung erhöht oder reduziert die Position der liquiden Mittel in der Bilanz.

Die Bilanz bildet das Zentrum der Dreikomponentensystem. Sie ist gem. § 52 GemHVO in Kontoform aufzustellen und enthält die Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital.



Das NKHR fordert nach Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts von den Kommunen die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz, welches das kommunale Vermögen und die kommunalen Schulden gegenüberstellt. Die Gemeinden haben zum 1. Januar des Jahres, in dem sie die Haushaltswirtschaft erstmals nach dem NKHR führen, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Grundsätzlich ist die Eröffnungsbilanz

des neuen Haushaltsjahres, die Jahresschlussbilanz des vergangenen Haushaltsjahres. Da die Kommunen bis zur Umstellung auf das NKHR keine Jahresschlussbilanz erstellen mussten, kann die Eröffnungsbilanz auch nicht übernommen werden und muss erstmalig erstellt werden. Für die Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz und der erstmaligen Bewertung von Vermögen und Schulden gibt es gesonderte Regelungen, die von der laufenden Bilanzierung abweichen.

Vereinfachungs- und Bilanzierungswahlrechte

Grundsatz der Vollständigkeit

Nach § 40 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände und Schulden vollständig in der Bilanz auszuweisen. Dies bedeutet, alle Vermögensgegenstände oder Schulden, die der Gemeinde persönlich, sachlich und zeitlich zuzurechnen sind, müssen aktiviert bzw. passiviert werden.

Verrechnungsverbot

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit den Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Einzahlungen mit Auszahlungen und von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten ist gem. § 40 Abs. 2 GemHVO unzulässig.

Bruttoprinzip

Bei den Gemeinden sollen gem. § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden. Dies wird auch als Bruttoprinzip bezeichnet. Zum Bruttoprinzip steht als Alternative das Nettoprinzip. Hierbei wird von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge des bezuschussten Vermögensgegenstand abgesetzt.

Die Gemeinde Hilzingen wendet bei der Bilanzierung das Bruttoprinzip an.

Inventurvereinfachungsregelung

Der § 38 Abs. 4 GemHVO erlaubt den Gemeinden eine Wertgrenze von bis zu 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer für die Aufnahme von immateriellen und beweglichen Vermögensgegenständen im Inventar festzulegen. Demnach müssen die Vermögensgegenstände, die einen Wert unter 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer aufweisen, nicht im Inventar und in der Bilanz ausgewiesen werden.

Die Gemeinde Hilzingen hat die Wertgrenze für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens auf 800 EUR ohne Umsatzsteuer festgelegt.

Grundsatz der Einzelbewertung

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO sind die Gemeinden verpflichtet alle Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten. Die vorhandenen Vermögensgegenstände sind gem. § 91 Abs. 4 GemO i.V.m. § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen.

Unter den Anschaffungskosten versteht man im Sinne des § 44 Abs. 1 GemHVO *„...Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.“* Der Anschaffungspreis ist grundsätzlich der Rechnungsbetrag. Unter die Nebenkosten fallen alle Kosten, welche ergänzend zum Anschaffungspreis für den Erwerb und für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes benötigt werden, z.B. Transportkosten, Montagekosten oder Provisionen. Die nachträglichen Anschaffungskosten können nur entstehen, nachdem der Anschaffungsvorgang bereits abgeschlossen ist. Diese entstehen meistens bei Grundstücken und Gebäuden. Die Anschaffungskosten werden folgendermaßen berechnet:

Unter den Herstellungskosten versteht man im Sinne des § 44 Abs. 2 GemHVO *„...Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch die Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit sie durch die Fertigung veranlasst sind, eingerichtet werden.“* Zu den Herstellungskosten gehören nach Satz 2 die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Diese drei Bestandteile sind zwingend zu den Herstellungskosten hinzuzurechnen. Satz 3 räumt den Gemeinden Ermessen ein. Demnach können Sie zusätzlich zu den Pflichtbestandteilen die angemessenen Materialgemeinkosten, die angemessenen Fertigungsgemeinkosten, die Sondergemeinkosten der Fertigung sowie die Verwaltungsgemeinkosten hinzurechnen.

Als Abschreibungsmethode findet ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung. Nach § 46 Abs. 1 GemHVO ist für die Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich. Die Nutzungsdauer basiert auf der Abschreibungstabelle für Baden-Württemberg und der steuerlichen Abschreibungstabelle. In Teilbereichen wurde die örtliche Einschätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer einzelner Vermögensgegenstände bzw. die Besonderheiten der Nutzung vor Ort berücksichtigt.

Vereinfachungsregeln nach § 62 GemHVO

Grundsätzlich gilt nach § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO, dass für den Zeitraum der letzten sechs Jahre vor dem Bilanzstichtag, alle Vermögensgegenstände mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen anzusetzen sind. Für alle in diesem Zeitraum angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände dürfen keine Erfahrungswerte angesetzt werden.

Für Vermögensgegenstände, welche älter als sechs Jahre sind, kann die Gemeinde nach § 62 Abs. 2 GemHVO die Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit entsprechenden Erfahrungswerten, vermindert um Abschreibungen, ansetzen. Unter den Erfahrungswerten versteht man entsprechende Werte, die in etwa mit den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt übereinstimmen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten die Erfahrungswerte zu ermitteln. Die Gemeinden können die Erfahrungswerte mittels Preisindizes, Versicherungswert, dem Sach- oder Ertragswertverfahren ermitteln.

Bei Vermögensgegenständen, die vor dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können gem. § 62 Abs. 3 GemHVO die Preisverhältnisse zum 1. Januar 1974 entsprechende Erfahrungswerte angesetzt werden. Die Gemeinde kann auch die entsprechenden Erfahrungswerte ansetzen, selbst wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorliegen.

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann gem. § 62 Abs. 1 S. 4 die Gemeinde von einer Inventarisierung und von einer Aufnahme in der Bilanz absehen.

Die Gemeinde Hilzingen hat dieses Wahlrecht genutzt. Eine Ausnahme bilden dabei Fahrzeuge, die auch bei einer Anschaffung, die länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden.

Der § 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO erlaubt den Gemeinden, die Vermögensgegenstände mit den Werten anzusetzen, welche bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz bewertet wurden und im Anlagennachweis nach § 38 GemHVO a.F. oder in einer Vermögensrechnung nach der VwV-VmR nachgewiesen sind.

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO kann im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO verzichtet werden. Falls darauf nicht verzichtet wird, sind die Sonderposten auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen und über das Zuwendungsverhältnis nach § 40 Absatz 4 GemHVO aufzulösen.

Der Gemeinderat Hilzingen hat am 09.01.2018 beschlossen auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag (01.01.2019) geleistet wurden, zu verzichten.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hilzingen zum 01.01.2019

AKTIVA		01.01.2019 EUR
1.	Vermögen	104.450.942,70
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	19.800,90
1.2.	Sachvermögen	94.431.563,73
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.544.351,67
1.2.2.	Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	26.669.630,72
1.2.3.	Infrastrukturvermögen	54.995.864,31
1.2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	31.531,34
1.2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	779.394,86
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	975.177,21
1.2.8.	Vorräte	0,00
1.2.9.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.435.613,62
1.3.	Finanzvermögen	9.999.578,07
1.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	221.834,01
1.3.3.	Sondervermögen	1.107.071,33
1.3.4.	Ausleihungen	1.403,39
1.3.5.	Wertpapiere	5.351.470,29
1.3.6.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	744.288,68
1.3.7.	privatrechtliche Forderungen	300.381,88
1.3.8.	Liquide Mittel	2.273.128,49
2.	Abgrenzungsposten	0,00
2.1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
2.2.	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
3.	Nettoposition	0,00
	BILANZSUMME	104.450.942,70

PASSIVA		01.01.2019 EUR
1.	Eigenkapital	76.174.626,30
1.1.	Basiskapital	75.935.237,54
1.2.	Rücklagen	239.388,76
1.2.1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2.	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3.	Zweckgebundene Rücklagen	239.388,76
1.3.	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1.	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2.	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnissrücklagen nicht möglich ist	0,00
2.	Sonderposten	25.807.390,81
2.1.	für Investitionszuweisungen	5.866.589,83
2.2.	für Investitionsbeiträge	19.647.844,20
2.3.	für Sonstiges	292.956,78
3.	Rückstellungen	256.924,42
3.1.	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	106.924,42
3.2.	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3.	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4.	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00
3.5.	Altlastensanierungsrückstellungen	150.000,00
3.6.	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
3.7.	sonstige Rückstellungen	0,00
4.	Verbindlichkeiten	1.882.478,14
4.1.	Anleihen	0,00
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.312.056,26
4.3.	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	389.495,23
4.5.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	55.485,21
4.6.	Sonstige Verbindlichkeiten	125.441,44
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	329.523,03
	BILANZSUMME	104.450.942,70

Erläuterung zu den Posten der Aktivseite

Aktiva **104.450.942,70 €**

Die Aktivseite der Eröffnungsbilanz stellt die Mittelverwendung der Gemeinde Hilzingen dar. Sie enthält entsprechend § 52 Abs. 3 GemHVO das Immaterielle Vermögen, das Sachvermögen, das Finanzvermögen, sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und die Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag).

1. Vermögen **104.450.942,70 €**

1.1. Immaterielles Vermögen **19.800,90 €**

Alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, welche nicht Sache i.S.v. § 90 BGB sind, werden beim immateriellen Vermögen ausgewiesen. Sie dürfen nur aktiviert werden, wenn sie entgeltlich erworben wurden. Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit ihren tatsächlich anfallenden Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten, vermindert um Abschreibungen, aktiviert.

Die Gemeinde Hilzingen hat für die Eröffnungsbilanz die Vereinfachungsregel des § 38 Abs. 4 GemHVO angewandt, wobei immaterielle Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 800 € ohne Umsatzsteuer nicht aktiviert werden müssen. Zusätzlich wird der § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO angewendet. Dieser erlaubt der Gemeinde auf die Inventarisierung von immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, zu verzichten.

1.2. Sachvermögen **94.431.563,73 €**

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **7.544.351,67 €**

Als unbebaute Grundstücke sind Grundstücke zu verstehen, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Für die erstmalige Bewertung des Grund und Bodens werden die Vereinfachungsregeln nach § 62 Abs. 2 – 4 GemHVO angewandt. Diese erlaubten der Gemeinde Hilzingen, bei nicht bekannten Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Erfahrungswerte durch örtliche Bodenrichtwerte oder örtliche Durchschnittswerte anzusetzen. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte bei der Gemeinde Hilzingen durch die örtlichen Bodenrichtwerte. Zusätzlich zum Grund und Boden müssen die Aufbauten bzw. der Aufwuchs bei Grünflächen und Wäldern bewertet werden. Hierfür werden die Grünflächen nach ihrem Bewuchs und Aufbauten in drei Kategorien unterteilt und mit dem entsprechenden Quadratmeterpreis aus dem Baupreiskostenindex bewertet. Der Aufwuchs bei Waldflächen wird gem. § 62 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO mit 0,77 EUR/qm bewertet.

Die unbebauten Grundstücke sind in folgende Kategorien eingeteilt:

Grund und Boden Grünflächen	308.614,77 €
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung Grünflächen	172.605,02 €
Ackerland, Grünland	2.709.294,65 €
Grund und Boden Wald/Forsten	667.938,55 €
Aufwuchs Wald/Forsten	1.950.111,24 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	1.735.787,44 €

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 26.669.630,72 €

Als bebaute Grundstücke sind Grundstücke zu verstehen, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Unter die bebauten Grundstücke fallen Wohnbauten, soziale Einrichtungen, Schulen, Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen sowie Verwaltungsgebäude und sonstige Dienstgebäude. Zunächst wurde analog zu den unbebauten Grundstücken der Grund und Boden nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder nach Erfahrungswerten gem. § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO ermittelt. Anschließend wurden die benutzbaren Gebäude und Aufbauten anhand der vorhandenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Konnten diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden, wurden nach § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO entsprechende Erfahrungswerte angesetzt. Die Gemeinde Hilzingen hat mittels dem rückindizierten Gebäudeversicherungswert die entsprechenden Erfahrungswerte ermittelt. Der ermittelte Erfahrungswert wurde anschließend um die Abschreibung vermindert.

Die Gebäude einschließlich der Werte für Grund und Boden sind in folgende Kategorien eingeteilt:

	Bodenwert	Aufbauten
Wohnbauten	557.961,33 €	620.405,59 €
Soziale Einrichtungen	180.154,18 €	2.918.758,33 €
Schulen	201.240,16 €	9.497.875,67 €
Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen	673.400,69 €	4.372.960,57 €
Sonstige Dienstgebäude	435.121,89 €	7.211.752,31 €

Infrastrukturvermögen**54.995.864,31 €**

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie die Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe, Bestattungseinrichtungen und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Abwasserbeseitigungsanlagen und wasserbauliche Anlagen gehören ebenfalls zum Infrastrukturvermögen.

Für die Bewertung des Infrastrukturvermögens wurde analog zu den unbebauten und bebauten Grundstücken der Grund und Boden durch Erfahrungswerte nach § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO ermittelt. Konnten für die Bewertung der Straßen die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelt werden, wurden nach § 62 Abs. 4 S. 3 GemHVO Erfahrungswerte angesetzt. Hierfür wurden die einzelnen Straßen in sechs Kategorien von Straßentypen (Schnellverkehrsstraße, Hauptverkehrsstraße, Wohnsammelstraße, Anliegerstraße, nicht asphaltierte Straße und Feldwege) unterteilt. Für jede Kategorie wurde ein entsprechender rückindizierter Quadratmeterpreis für das jeweilige Herstellungsjahr aus dem Baupreiskostenindex angesetzt. Je nach Straßentyp wurde auch eine entsprechende Nutzungsdauer empfohlen, an die sich die Abschreibung richtet. Bei der Abwasserbeseitigung wurden die Bestände aus den bisher geführten Anlagenachweisen übernommen. Unter die sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens fallen Brunnen und Leerrohre der Breitbandversorgung.

Das Infrastrukturvermögen wurde in folgende Kategorien unterteilt:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	3.530.676,13 €
Brücken und Tunnel	497.237,12€
Anlagen zur Abwasserbeseitigung/ -reinigung	17.028.936,10 €
Anlagen zur Abfallentsorgung	1.735,62 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	31.594.679,57 €
Strom-, Gas-, Wasserleitungen	9.834,95 €
Wasserbauliche Anlagen	1.531.563,78 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	416.575,96 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	384.625,08 €

Bauten auf fremden Grundstücken**0,00 €**

Hier werden die Bauten ausgewiesen, welche sich nicht auf gemeindeeigenen Grundstücken befindet. Die Gemeinde Hilzingen besitzt keine Bauten auf fremden Grundstücken.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**31.531,34 €**

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen. Grundsätzlich sind Kunstwerke und Kulturdenkmäler mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten.

Die Gemeinde Hilzingen hat für die Eröffnungsbilanz die Vereinfachungsregel nach § 38 Abs. 4 GemHVO angewandt, wobei Kunstwerke bis zu einem Wert von 800 EUR ohne Umsatzsteuer, nicht aktiviert werden müssen. Zudem wird der § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO angewendet, welche der Gemeinde Hilzingen erlaubt, auf eine Inventarisierung von Vermögensgegenständen, der Anschaffung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, zu verzichten. Weitere Kunstgegenstände im Sinne eines bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstandes sind nicht in Besitz der Gemeinde Hilzingen. Allerdings befinden sich verschieden Baudenkmäler im Besitz der Gemeinde Hilzingen, wie z.B. das Denkmal „Kunst in der Landschaft“ an der Kreuzung nach Dietlishof.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**779.394,86 €**

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge gehören zum beweglichen Vermögen. Die Bewertung erfolgt durch die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibung. Entsprechend unserer Festlegung nach § 38 Abs. 4 GemHVO gilt eine Aktivierungspflicht erst ab einer Wertgrenze von 800 EUR ohne Umsatzsteuer. Zusätzlich werden nur die beweglichen Vermögensgegenstände der letzten sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz aktiviert. Bewegliche Vermögensgegenstände die älter als sechs Jahre sind (ausgenommen Fahrzeuge) werden gem. § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO nicht aktiviert.

Maschinen	17.954,16 €
Technische Anlagen	147.582,40 €
Fahrzeuge	613.858,30 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung**975.177,21 €**

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich ebenfalls um bewegliches Vermögen. Analog zu den Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, gilt bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung die Aktivierungspflicht nach § 38 Abs. 4 GemHVO und die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO.

Vorräte**0,00 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Gemeinde dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Streusalz und Heizöl), sondern dem Verbrauch unterliegen und nicht planmäßig abzuschreiben sind.

Für die Gemeinde Hilzingen wurde festgelegt, dass nur Vorräte ab einem Buchwert von 10.000 EUR je Lager wesentlich und damit zu bilanzieren sind. Zum Bilanzstichtag 01.01.2019 hatte die Gemeinde Hilzingen keine wesentlichen Mengen an Vorräten im Eigentum.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **3.435.613,62 €**

Unter dieser Bilanzposition werden die Zahlungen für Baumaßnahmen ausgewiesen, die zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 noch nicht fertig gestellt wurden. Die Anlagen im Bau werden erst mit der Inbetriebnahme abgeschrieben.

1.3. Finanzvermögen **9.999.578,07 €**

Anteile an verbundenen Unternehmen **0,00 €**

Die Gemeinde Hilzingen besitzt keine Anteile an verbundenen Unternehmen, auf die sie einen beherrschenden Einfluss (Anteil von mehr als 50 %) ausüben kann.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen **221.834,01 €**

Eine sonstige Beteiligung liegt vor, wenn die Gemeinde keinem beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann. Für die Bewertung der sonstigen Beteiligungen wird die Vereinfachungsregelung nach § 62 Abs. 5 GemHVO angewendet. Dies bedeutet, dass anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten das anteilige Eigenkapital angesetzt wird. Die Gemeinde Hilzingen hat sonstige Beteiligungen an dem Versicherungs-Verband „BGV“ und bei der „Bodensee-Standortmarketing GmbH“.

Sondervermögen **1.107.071,33 €**

Das Sondervermögen beinhaltet das Vermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 – 5 GemHVO. Die Gemeinde Hilzingen besitzt Sondervermögen für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung. Für die Bewertung des Sondervermögens gilt die Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 5 GemHVO. Analog zu den sonstigen Beteiligungen wird das Sondervermögen mit dem anteiligen Eigenkapital angesetzt.

Ausleihungen **1.403,39 €**

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen, nicht aber Waren- oder Leistungsforderungen, der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Hierunter werden von der Gemeinde an Dritte gewährte Darlehen (Trägerdarlehen) und die erworbenen Geschäftsanteile bei Genossenschaften erfasst. Bei der Gemeinde Hilzingen sind dies Geschäftsanteile bei der Volksbank eG Konstanz.

Wertpapiere**5.351.470,29 €**

Wertpapiere sind im Allgemeinen Urkunden, die dem Inhaber ein privates Vermögensrecht einräumen. Die Gemeinde Hilzingen besitzt Wertpapiere in Form der Mietkautionen und einer Geldanlage bei der Volksbank eG Konstanz.

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen**744.288,68 €**

Unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen werden die Kommunalen Abgaben wie Steuern, Gebühren und Beiträge ausgewiesen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind mit ihren kameralen Kasseneinnahmereste übernommen worden.

Als Forderungen aus Transferleistungen gelten die offenen laufenden Zuweisungen, Zuschüsse und Umlagen. Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz waren hier keine Forderungen feststellbar.

Privatrechtliche Forderungen**300.381,88 €**

Zu den privatrechtlichen Forderungen gehören Forderungen aus Lieferung und Leistung, die aus Schuldverhältnissen durch privatrechtliche Verträge entstehen. Unter die privatrechtlichen Forderungen fallen auch die Forderungen gegenüber dem Eigenbetriebe Wasserversorgung aufgrund des zum 01.01.2019 bestehenden negativen Kassenbestandes. Die privatrechtlichen Forderungen sind ebenfalls mit ihren kameralen Kasseneinnahmereste übernommen worden.

Liquide Mittel**2.273.128,49 €**

Unter den Liquiden Mitteln versteht man die kurzfristig verfügbaren Mittel, in Form von Guthaben bei Kreditinstituten oder als Bargeld in der Barkasse der Gemeinde. Zum Eröffnungsbilanzstichtag des 01.01.2019 hat die Gemeinde Hilzingen folgenden Kassenbestand:

Sparkasse Engen-Gottmadingen	1.034.088,60 €
Volksbank eG Konstanz	969.752,02 €
Postbank	242.969,11 €
Sparkasse Mensa	26.114,60 €
Barkasse	477,16 €

2. Abgrenzungsposten**0,00 €****2.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten****0,00 €**

Aktive Abgrenzungsposten müssen gem. § 48 Abs. 1 GemHVO ausgewiesen werden, wenn der Aufwand und die Auszahlung nicht demselben Haushaltsjahr zuzurechnen sind. Bei der Gemeinde Hilzingen sind keine aktiven Rechnungsabgrenzungen auszuweisen.

2.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse**0,00 €**

Grundsätzlich sollen geleistete Investitionszuschüsse gem. § 40 Abs. 4 S. 1 GemHVO als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Gemeinde Hilzingen macht jedoch Gebrauch von der Vereinfachungsregel nach § 62 Abs. 6 GemHVO. Demnach kann auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Erläuterung zu den Posten der Passivseite

Passiva **104.450.942,70 €**

Die Passivseite enthält gem. § 52 Abs. 4 GemHVO das Eigenkapital, die Sonderposten, Rücklagen, Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Die Passivseite informiert darüber, durch welche Mittelherkunft die Vermögensgegenstände angeschafft wurden.

1. Eigenkapital **76.174.626,30 €**

1.1. Basiskapital **75.935.237,54 €**

Das in der Bilanz ausgewiesene Basiskapital ergibt sich gem. § 61 Nr. 6 GemHVO durch den Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Basiskapital der Gemeinde Hilzingen ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, welche in zukünftigen Jahresabschlüssen fortgeschrieben wird.

1.2. Rücklagen **239.388,76 €**

Für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses sind nach § 23 GemHVO gesonderte Rücklagen zu bilden. Für unselbstständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Es ist zu beachten, dass die Rücklagen im NKHR nicht den bisherigen Allgemeinen Rücklagen aus der Kameralistik entsprechen.

In der Eröffnungsbilanz werden keine Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses bilanziert, da es sich ausschließlich um Ergebnissrücklagen handelt, die erst in den kommenden Jahren dabei entstehen können. Die Gemeinde Hilzingen hat allerdings zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eine zweckgebundene Rücklage für die Maximilian-Gönnert-Stiftung gebildet.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00 €
Zweckgebundene Rücklagen	239.388,76 €

1.3. Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses **0,00 €**

Bei der Gemeinde Hilzingen sind keine Fehlbeträge für die Eröffnungsbilanz zu bilanzieren, da diese erst in den kommenden Jahren entstehen können.

2. Sonderposten **25.807.390,81 €**

Als Sonderposten werden in der Bilanz empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge ausgewiesen. Des Weiteren werden sonstige Sonderposten erfasst. Um zu verdeutlichen, dass die Sonderposten weder zum Eigenkapital noch zum Fremdkapital gehören, werden sie zwischen dem Eigenkapital und den Rückstellungen bilanziert.

2.1. Für Investitionszuweisungen **5.866.589,83 €**

Bei den Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, welche die Gemeinde Hilzingen für die Finanzierung von Investitionen erhalten hat. Die Investitionszuweisungen sind mit ihren tatsächlich erhaltenen Zuweisungsbeiträgen bilanziert und nach der entsprechenden Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

2.2. Für Investitionsbeiträge **19.647.844,20 €**

Bei den Investitionsbeiträgen handelt es sich um die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. KAG. Für die Bewertung der Investitionsbeiträge gelten nach § 62 Abs. 6 S. 1 GemHVO die Vereinfachungsregelung nach § 62 Abs. 1 – 3 GemHVO. Demnach können für die Anschluss- und Erschließungsbeiträge entsprechende Erfahrungswerte durch die durchschnittlichen Fördersätze ermittelt werden. So hat die Gemeinde Hilzingen als Erfahrungswert die Anschluss- und Erschließungsbeiträge mit 90 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten der Straße angesetzt. Der ermittelte Erfahrungswert wird nach der Nutzungsdauer der entsprechenden Straße aufgelöst.

2.3. Für Sonstiges **292.956,78 €**

Hierzu gehören sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

3. Rückstellungen **256.924,42 €**

Nach § 90 Abs. 2 GemO sind Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden. Die Gemeinde Hilzingen hat für Lohn und Gehalt sowie für die Sanierung von Altlasten Rückstellungen gebildet

3.1. Lohn- und Gehaltsrückstellungen **106.924,42 €**

Im Fall der Lohn- und Gehaltsrückstellungen handelt es sich um eine Rückstellung für Mitarbeiter in Altersteilzeit. Im sogenannten „Blockmodell“ teilt sich die Altersteilzeit in eine Beschäftigungs- und eine Freistellungsphase auf. Da der Mitarbeiter auch in der Freistellungsphase Lohnzahlungen erhält, müssen diese in der Beschäftigungsphase „angespart“ werden. Die Position zeigt also die Summe dieser „Ansparraten“ bzgl. Altersteilzeit zum Eröffnungsbilanzstichtag.

3.5. Altlastensanierungsrückstellung **150.000,00 €**

Unter Altlasten versteht man eine gefahrenträchtige Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers (Kontamination). Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden bei der Gemeinde Hilzingen Rückstellungen gebildet für das Areal „Altes Rathaus“.

4. Verbindlichkeiten **1.882.478,14 €**

Unter den Verbindlichkeiten werden die am Eröffnungsbilanzstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen ausgewiesen.

4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen **1.312.056,26 €**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden in der Höhe ihres Rückzahlungsbetrages passiviert. Sie werden gesondert nach § 55 Abs. 2 GemHVO als Schuldenübersicht im Anhang dargestellt.

4.4. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung **389.495,23 €**

Eine Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistung entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde und die Rechnung bis zum Bilanzstichtag vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

4.5. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **55.485,21 €**

Eine Transferleistung ist eine Zuwendung, die ein Dritter erhält, ohne eine ökonomische Gegenleistung erbringen zu müssen. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen liegen insbesondere dann vor, wenn eine konkrete Zahlungsverpflichtung der Kommune aus Transferaufwendungen entsteht. Hierbei handelt es sich insbesondere um Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gewerbesteuerumlage.

4.6. Sonstige Verbindlichkeiten**125.441,44 €**

Hier werden alle Verbindlichkeiten passiviert, die nicht den anderen Verbindlichkeitspositionen zugeordnet werden können. Hierzu zählen bei der Gemeinde Hilzingen z.B. die Verbindlichkeiten aus Kautionen oder der Vorsteuer. Die sonstigen Verbindlichkeiten wurden durch die noch offenen kameralen Kassenausgabereste ermittelt.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten**329.523,03 €**

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 48 Abs. 2 GemHVO alle vor dem Eröffnungsbilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für die Zeit nach dem Eröffnungsbilanzstichtag darstellten. Hierunter fallen bei der Gemeinde Hilzingen die Grabnutzungsgebühren, welche bereits in voller Höhe bezahlt wurden. Die Grabnutzungsgebühren werden nach ihrer Nutzungsdauer aufgelöst.

Anhang

Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

Die Erläuterung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist dem voranstehenden Erläuterungsteil zu entnehmen, auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

Anteil an gebildeten Pensionsrückstellungen

Verbot der Bildung von Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet (§27 Abs. 5 GKV); eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz der Kommune ist daher nicht zulässig (§ 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO). Pensionsrückstellungen umfassen auch Rückstellungen für Beihilfen an Pensionäre. Zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2019 wird der beim KVBW gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Gemeinde Hilzingen mit 3.920.223 EUR angegeben.

Übertragene Haushaltsermächtigungen

Im letzten kameralen Jahresabschluss wurden keine Haushaltsreste gebildet.

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 42 GemHVO sind Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, unter der Bilanz auszuweisen.

Zum Bilanzierungsstichtag bestehen Bürgschaften mit Ausfallhaftung in nachfolgender Höhe.

Begünstigter	Höhe der Bürgschaft	Erklärung
Landeskreditbank	1.475.412,31 €	Ausfallbürgschaft für Baudarlehen ggü. der Landeskreditbank
Sparkasse Engen-Gottmadingen	22.797,65 €	Ausfallbürgschaft für Musikverein Hilzingen e.V. ggü. Sparkasse Engen-Gottmadingen für Wirtschaftsanzubau Festplatz

Volksbank eG Konstanz	30.000,00 €	Ausfallbürgschaft für Musikverein Hilzingen e.V. ggü. Volksbank eG Konstanz für Wirtschaftsanbau Festplatz
Sparkasse Engen-Gottmadingen	18.454,23 €	Ausfallbürgschaft für Fußballclub Hilzingen 07 e.V. ggü. Sparkasse Engen-Gottmadingen für Teildachsanieierung vom FC Clubheim
Sparkasse Engen-Gottmadingen	27.815,67 €	Ausfallbürgschaft für Sportverein Riedheim e.V. ggü. Sparkasse Engen-Gottmadingen für Umbau und Anbau Sportlerheim Riedheim

Organe der Gemeinde Hilzingen

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind gemäß § 23 GemO die Organe der Gemeinde Hilzingen. Zum 1. Januar 2019 waren dies:

Bürgermeister: Rupert Metzler

Mitglieder des Gemeinderates:

Frau Andrea Baumann
 Frau Doris Buhl
 Herr Olaf Fuchs
 Herr Holger Graf
 Herr Peter Graf
 Herr Rainer Guggemos
 Frau Marianne Guthoff
 Herr Thomas Hägele
 Herr Martin Jordan
 Herr Fabian Jutt
 Frau Barbara Kissmehl
 Frau Ulrike Maus
 Herr Heinrich Mohr
 Herr Ralf Oßwald
 Herr Martin Schneble
 Herr Dr. Sigmar Schnutenhaus
 Herr Karl Schwegler
 Herr Steffen van Wambeke
 Herr Andreas Wieser
 Herr Alfons Zipperer

Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend in Anlehnung an § 55 Abs. 1 GemHVO zusammenfassend dargestellt:

Vermögen		Stand des Vermögens zum 01.01.2019 EUR
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	19.800,90
2.	Sachvermögen	94.431.563,73
2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.544.351,67
2.2.	Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte	26.669.630,72
2.3.	Infrastrukturvermögen	54.995.864,31
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	31.531,34
2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	779.394,86
2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	975.177,21
2.8.	Vorräte	0,00
2.9.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.435.613,62
3.	Finanzvermögen	6.681.779,02
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
3.2.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	221.834,01
3.3.	Sondervermögen	1.107.071,33
3.4.	Ausleihungen	1.403,39
3.5.	Wertpapiere	5.351.470,29
Insgesamt		101.133.143,65

Schuldenübersicht

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt.

Art der Schulden	am 01.01.2019	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		EUR		
1	2	4	5	6
1.1 Anleihen				
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
1.2.1 Bund				
1.2.2 Land				
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände				
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5 Kreditinstitute	1.312.056,26	158.451,36	633.805,33	519.799,57
1.2.6 sonstige Bereiche				
1.3 Kassenkredite				
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften				
1. Gesamtschulden	1.312.056,26	158.451,36	633.805,33	519.799,57

Schlussvermerk zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

Die vorliegende Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Sie weist ein vollständiges Bild der tatsächlichen Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde Hilzingen zum 31.12.2018 aus. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hilzingen zum 01.01.2019 wird hiermit aufgestellt und vom Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2024 festgestellt.

Hilzingen, 08.05.2024


Holger Mayer
Bürgermeister